

**Beschlussempfehlung
des Wahlprüfungsausschusses**

Wahleinspruch des Herrn T. M.-F., Freiburg

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn T. M.-F., Freiburg, gegen die Landtagswahl vom 13. März 2016 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

29. 09. 2016

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Daniel Rottmann

Begründung

1.

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 14. März 2016, beim Landtag eingegangen am 16. März 2016, Einspruch gegen die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am 13. März 2016 eingelegt.

Der Einsprecher befindet sich in Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg.

Er macht zum einen geltend, der Ausschluss von unter Betreuung stehenden oder als schuldunfähig eingewiesenen Insassen von Psychiatrien vom Wahlrecht verstöße gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.

Weiter sieht er es als Wahlfehler an, dass in den Gefängnissen des Landes keine beweglichen Wahlvorstände eingerichtet wurden, obwohl dies als Soll-Regelung in der Landeswahlordnung vorgesehen sei. Die Briefwahl sei kein ausreichender Ersatz hierfür, weil die Justizvollzugsanstalt die Briefe überwachen, zurückhalten oder vernichten könne; ferner könne sie die Teilnahme an der Briefwahl verhindern.

Außerdem rügt der Einsprecher, dass die Sicherungsverwahrten durch das Verhalten von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt an der Briefwahl gehindert worden seien (vgl. zu diesem Sachverhalt auch Drucksache 16/642). Nach Auskunft des Vollzugsdiensts würde man die Insassen rechtzeitig „einbestellen“, um die Briefwahlunterlagen zu beantragen. Nachdem dies nicht geschehen sei, habe man den

Insassen, die sich am Mittwoch vor der Wahl beschwert hätten, geraten, am Folgetag bei der Stadt Freiburg auf dem Postweg Briefwahlunterlagen zu beantragen und zu hoffen, dass diese noch rechtzeitig vor dem Wahltag eintreffen und zurückgesandt werden könnten. Damit habe die Justizvollzugsanstalt versucht, den Sicherungsverwahrten das Recht auf Wahlteilnahme zu verunmöglichen, anstatt sie wie vom Bundesverfassungsgericht verlangt besser zu stellen als die Strafgefangenen. Einem Insassen sei zudem die Ausführung ins städtische Wahllokal verweigert worden.

Schließlich macht der Einsprecher geltend, dass die Gefangenen im Strafhafbereich der Justizvollzugsanstalt Freiburg bei der Wahl behindert worden seien. So sei den insgesamt 200 Strafgefangenen nur 30 Minuten Zeit gegeben worden, die Briefwahlunterlagen abzugeben bzw. auszufüllen, und dies just zur Zeit des Einschlusses.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt:

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Landtagswahlgesetz (LWG) ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, was ebenso gilt, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Eine § 13 Nummer 3 Bundeswahlgesetz (BWG) entsprechende Regelung, wonach vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet, gibt es im Landtagswahlrecht nicht.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen diese gesetzliche Regelung wendet, macht er keinen Wahlfehler nach § 1 Absatz 1 Landeswahlprüfungsgesetz (LWPrG) geltend. Nach § 1 Absatz 3 LWPrG können die Verfassungsmäßigkeit und die Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Hiervon unabhängig ist Folgendes anzumerken:

§ 7 Absatz 2 Nummer 2 LWG entspricht wörtlich § 13 Nummer 2 BWG.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland geltendes Recht ist, sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Die Bundesregierung hat in der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht (BT-Drs. 16/10808) ausgeführt, an den gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmefällen des § 13 Nummer 2 und 3 BWG werde festgehalten, weil das Wahlrecht als höchstpersönliches Recht nur Personen zustehen soll, die rechtlich in vollem Umfang selbstständig handlungs- und entscheidungsfähig sind. Darüber hinaus stehe dies im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 29 a der UN-Konvention, weil diese Bestimmung nur die in Artikel 25 des Zivilpakts schon festgeschriebenen staatlichen Verpflichtungen wiedergebe, aber keine weitergehenden politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen begründe. Für das in Artikel 25 b des Zivilpakts verankerte Recht, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, sei aber allgemein anerkannt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht auf gesetzlich niedergelegten Gründen beruhen darf, die objektiv und angemessen sind. Dies werde etwa für den Fall der Unzurechnungsfähigkeit oder einer strafgerichtlichen Verurteilung in Ansehung von Straftat und Strafmaß angenommen.

Nachdem der Bundesrat im März 2013 (BR-Drs. 49/13) die Entschließung gefasst hat, dass der Ausschluss vom Wahlrecht u. a. von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten einer politischen Überprüfung bedarf, und der Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu der Thematik im Juni 2013 eine öffentliche Anhörung durchgeführt hat, gab die Bundesregierung

im Dezember 2013 eine Studie mit dem Ziel in Auftrag, in Erfahrung zu bringen, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in § 13 Nummer 2 und 3 BWG betroffen sind und in welchem Ausmaß. Die Studie soll der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag als wissenschaftliche Grundlage Hilfe bei der Entscheidung sein, ob es vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention mit Blick auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen Handlungsbedarf gibt. Die Studie wurde aktuell veröffentlicht. Eine ersatzlose Streichung der Vorschrift wird darin nicht empfohlen. Es bleiben aber die Bewertung der Studie durch Bund und Länder und das weitere Verfahren abzuwarten. Da in allen Wahlrechten in Bund und Ländern entsprechende Wahlrechtsausschlüsse für unter Vollbetreuung stehende Personen normiert sind, erscheint ein einheitliches Vorgehen des Bundes und der Länder angezeigt, bevor ggf. eine Änderung der Regelung in § 7 Absatz 2 Nummer 2 LWG erfolgt.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg wurden den Justizvollzugseinrichtungen des Landes durch das Justizministerium mit Schreiben vom 12. November 2015 Hinweise übersandt, die zuvor mit der Landeswahlleiterin abgestimmt worden waren. Unter Ziffer 4.1 der Hinweise wird darauf verwiesen, dass, sofern wahlberechtigten Gefangenen und Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an der Wahl in dem für sie zuständigen Wahlbezirk nicht Ausgang oder Urlaub gewährt wird, für diese Wahlberechtigten die Möglichkeiten der Briefwahl gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 1 und 3 und § 38 Absatz 5 LWG sowie § 21 Absatz 1 und 2 und § 40 Absatz 1 und 4 der Landeswahlordnung (LWO) oder der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand gemäß §§ 7, 21 Absatz 1 und § 39 LWO bestehen, sofern ein solcher aufgrund eines hierfür bestehenden Bedürfnisses eingerichtet ist. Bewegliche Wahlvorstände können die Gemeinden auf Antrag verschiedener Einrichtungen – darunter auch Justizvollzugsanstalten – bilden.

In Anbetracht des nicht unerheblichen organisatorischen Aufwands, der stets geringen Wahlbeteiligung unter den Gefangenen und Sicherungsverwahrten und der gesetzlich vorgesehenen, verfassungskonformen sowie in der Praxis bewährten Möglichkeit der Briefwahl, bestand aus Sicht des Justizvollzugs allerdings kein Bedürfnis für die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände. Daher sind die Justizvollzugsanstalten – wie bereits regelmäßig in der Vergangenheit – zu Recht auch nicht an die Gemeindebehörden wegen der Einrichtung beweglicher Wahlvorstände herangetreten. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers enthält das Landtagswahlrecht hinsichtlich der Einrichtung beweglicher Wahlvorstände auch keine „Sollvorschrift“, sondern lediglich eine Ermessensregelung.

Eine Briefkontrolle von mit dem Aufdruck der Anschrift des Kreiswahlleiters oder einer Gemeinde versehenen Briefumschlägen erfolgt nicht. Diesbezügliche Beschwerden liegen dem Justizministerium nicht vor.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Einspruchsführer vergleichbare Einsprüche in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolglos bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen vorgetragen hat. Mit Beschluss vom 22. Mai 2012, Az. GR (V) 2/11, hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Volksabstimmung über das S21-Kündigungsgesetz, dessen Gegenstand ebenfalls u. a. die Nichteinrichtung beweglicher Stimmbezirksvorstände in den Justizvollzugsanstalten war, verworfen.

Die Organisation und Unterstützung der in der JVA untergebrachten Sicherungsverwahrten und Gefangenen bei der Ausübung des Wahlrechts anlässlich der Landtagswahl am 13. März 2016, welches sie im Grundsatz eigenverantwortlich wahrnehmen müssen, entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere wurde sichergestellt, dass alle Sicherungsverwahrten und Gefangenen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollten, dies auch tun konnten.

Die JVA hat die Gefangenen und Sicherungsverwahrten bereits mit Aushang vom 28. Januar 2016 detailliert über die Modalitäten ihres Wahlrechts informiert. Der Aushang erfolgte an den unterschiedlichsten Stellen, wie auf den Stockwerken, im Zeitungsschaukasten, in der Schub-, Kranken- und Jugendabteilung und am Schwarzen Brett. Der Aushang informierte u. a. darüber, dass im geschlossenen

Vollzug das Wahlrecht nur im Wege der Briefwahl ausgeübt werden kann und gab Auskunft, in welchen Fällen und in welcher Gemeinde eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt und in welchen Fällen dafür und bei welcher Gemeinde ein Antrag auf Eintragung zu stellen ist. Ferner enthielt er die Auskunft, dass und bei welcher Gemeinde der für die Teilnahme an der Briefwahl erforderliche Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen ist, wo Antragsformulare erhältlich sind und welche Stichtage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen sowie den spätesten Eingang der Wahlbriefe beim jeweils zuständigen Wahlamt gelten.

Hingewiesen wurde im Aushang auf die Versandmöglichkeit der Anträge und Wahlbriefe über den üblichen Postweg und die damit ggf. verbundene Verzögerungsgefahr. Ergänzend wurde den Gefangenen/Sicherungsverwahrten im Aushang angeboten, bei der Anstaltsleitung mit ihren Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vorstellig zu werden, Fragen zu klären und, sofern sich die Anträge an die Stadt Freiburg richten, diese bei der Anstaltsleitung zur Weiterleitung an die Stadt Freiburg abzugeben. Als Termin für die Abgabe der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie der Anträge auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen war für die Untergebrachten der Sicherheitsabteilung der 9. Februar 2016, 9:45 bis 10:15 Uhr angegeben. Des Weiteren war den Gefangenen/Sicherungsverwahrten angeboten, ihre an die Stadt Freiburg gerichteten Wahlbriefe weiterzuleiten. Für die Sicherungsverwahrten war für die Abgabe der 8. März 2016, 14:15 bis 14:45 Uhr terminiert. Entsprechende Termine und Angebote waren auch für die Gefangenen und Untersuchungsgefangenen vorgesehen.

Im Aushang war betreffend der zusätzlichen Angebote darauf hingewiesen, dass die Vorführung zu diesen Terminen nur auf möglichst frühzeitige Antragstellung bei den jeweils zuständigen Bereichsdienstleitern erfolge, die Vorführung zu den genannten Terminen Priorität vor etwaigen anderen Terminen im Haus habe und Terminüberschneidungen frühzeitig dem zuständigen Bereichsdienstleiter mitzuteilen seien, wobei Termine bei Gericht o. ä. hiervon unberührt blieben. Für den Fall, dass die genannten Termine aus wichtigem Grund nicht wahrgenommen werden könnten, könne in begründeten Einzelfällen ein Zusatztermin eingerichtet werden. Entsprechende Anträge seien bei den zuständigen Bereichsdienstleitern zu stellen. Weiter wurde auch darüber informiert, dass, da derzeit sämtliche Sicherungsverwahrte in Einzelzimmern untergebracht seien, für diese keine Wahlkabine/kein Wahlzimmer eingerichtet werde. Auf begründeten Antrag könne seitens der JVA dennoch ein Wahlzimmer eingerichtet werden. Für die Gefangenen, die nicht in einem Einzelhaftstraum/einem Einzelzimmer untergebracht seien, stelle die JVA zu den Terminen eine Wahlkabine bzw. einen Wahlraum zur unbeobachteten Wahl zur Verfügung.

Nach Mitteilung der JVA hat der Einspruchsführer gegenüber der JVA zu keiner Zeit angezeigt, dass er zu den genannten Terminen bei der Anstaltsleitung vorstellig werden möchte und haben am 9. Februar 2016 zwei andere Sicherungsverwahrte von dem Angebot, den Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen persönlich bei der Anstaltsleitung abzugeben, Gebrauch gemacht. Wahlbriefe seien von keinem Sicherungsverwahrten der Anstaltsleitung zur Weiterleitung an die Stadt Freiburg übergeben worden. Nach Mitteilung der Stadt Freiburg sei nach dem Ende des Termins am 9. Februar 2016 im Hinblick auf die Erfahrungen der Vergangenheit persönlich beim Einspruchsführer nachgefragt worden, ob er noch Anträge abzugeben habe. Dies habe er mit dem Hinweis verneint, alle erforderlichen Anträge per Post versandt zu haben. Sämtliche bis zum 10. März 2016 der zuständigen Stelle in der JVA vorgelegten Anträge seien zudem von einer Bediensteten der JVA persönlich zum Wahlamt der Stadt Freiburg gebracht worden. Anträge, die andere Gemeinden betrafen, seien faxpostalisch an die zuständigen Wahlämter weitergeleitet worden. Die JVA hat damit alles getan, um den Insassen die Wahl zu erleichtern.

Im Übrigen teilt die JVA mit, dass entgegen dem Vortrag des Einspruchsführers zu keinem Zeitpunkt ein von den Vorgaben des Aushangs abweichender Hinweis erging, sämtliche Sicherungsverwahrte oder Gefangene würden zur Beantragung der Briefwahlunterlagen „einbestellt“ werden. Zu Recht weist sie darauf hin, dass eine derartige Einbestellung aller Gefangenen und Sicherungsverwahrten ohne

vorherige eigene Antragstellung den seitens der Justizvollzugseinrichtung strikt zu beachtenden Grundsatz der Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht verletzte.

Hinsichtlich des Besserstellungsgebots für Sicherungsverwahrte weist das Justizministerium darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BVR 2333/08 u. a.) die Erforderlichkeit eines Abstands der Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung von derjenigen des Vollzugs von Straftaft als eine der Anforderungen an die gesetzgeberische Neukonzeption des Vollzugs der Sicherungsverwahrung formuliert hat. Konkreter sollen über den unabdingbaren Entzug der äußeren Freiheit hinausgehende weitere Belastungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung vermieden werden; zudem müsse die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmen. Diese Vorgaben habe der Landtag von Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Schaffung einer grundrechtskonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg vom 14. November 2012 umgesetzt. Das Gesetz sei am 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Das Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sei im Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 neu geregelt.

Bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen – wie Ausgang oder Ausführung – handele es sich um eine einzelfallbezogene vollzugliche Entscheidung, die entsprechend der in § 11 Absatz 2 und 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 formulierten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und der Ziele des Vollzugs – namentlich der Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit und der Befähigung Sicherungsverwahrter, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen – getroffen worden sei. Das Abstandsgebot finde dabei seinen gesetzlichen Niederschlag darin, dass vollzugsöffnende Maßnahmen zugunsten Sicherungsverwahrter anders als im Falle Strafgefangener unter Berücksichtigung der Vollzugsziele zu gewähren seien, sobald und soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

Weiter sei darauf hinzuweisen, dass das Abstandsgebot zum Strafvollzug insgesamt zu betrachten sei. Es sei nicht verletzt, wenn in einem Detailbereich die Gegebenheiten in der Sicherungsverwahrung gleich oder vielleicht sogar etwas ungünstiger als im Strafvollzug seien. Auf die Teilnahme an der Landtagswahl bezogen bedeute dies, dass ein Anspruch auf Ausführung zur Wahl aus dem Abstandsgebot nicht abgeleitet werden könne. Eine Gleichstellung zum Strafvollzug in diesem Punkt sei unschädlich. Abgesehen davon sei anzumerken, dass es einer Vollzugseinrichtung organisatorisch faktisch unmöglich wäre, die entsprechende Zahl von Ausführungen am Wahlsonntag abzuwickeln.

Auch falls einem – vom Einspruchsführer nicht bezeichneten – Sicherungsverwahrten nach diesen Vorgaben aus vollzuglichen Gründen keine vollzugsöffnenden Maßnahmen oder keine Ausführung zur Teilnahme an der Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg in dem für ihn zuständigen Wahlbezirk gewährt worden ist, war seine Teilnahme an der Wahl angesichts der gesetzlich vorgesehenen alternativen Möglichkeit der Briefwahl schließlich in verfassungskonformer Weise gesichert.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 16. März 2016 und damit vor der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 8. April 2016 und folglich auch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 3 Absatz 2 LWPrG) beim Landtag eingegangen. Der Zulässigkeit eines Wahleinspruchs steht es jedoch nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 26).

Soweit der Einsprecher sich gegen den Ausschluss von unter Betreuung stehenden oder als schuldunfähig eingewiesenen Insassen von Psychiatrien vom Wahlrecht wendet, macht er keine Wahlfehler im Sinne des § 1 Absatz 1 LWPrG geltend. Die Verfassungswidrigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlrechts kann im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden (§ 1 Absatz 3 LWPrG).

Bei der Einrichtung beweglicher Wahlvorstände handelt es sich nicht um eine Soll-Regelung, sondern um eine Kann-Regelung (§§ 7 Satz 1, 39 Absatz 1 LWO). Die Justizvollzugsanstalt hat unter anderem angesichts des nicht unerheblichen organisatorischen Aufwands nicht beantragt, einen beweglichen Wahlvorstand bei ihr einzurichten. Eine fehlerhafte Ermessensausübung ist nicht ersichtlich. Auf die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände besteht kein Anspruch. Mittels Briefwahl ist eine vollwertige Ausübung des Wahlrechts möglich; deshalb ist es auch nicht zu beanstanden, dass Gefangene und Sicherungsverwahrte auf diese Möglichkeit beschränkt sind. Der Einsprecher hat nicht geltend gemacht, dass Wahlbriefe geöffnet und kontrolliert worden wären. Wahlbriefe und Briefe, die an den Kreiswahlleiter oder eine Gemeinde adressiert sind, sind wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der geheimen Wahl von der Schriftverkehrüberwachung ausgenommen.

Ein Hinweis der Justizvollzugsanstalt, sämtliche Sicherungsverwahrte oder Gefangene würden im Zusammenhang mit der Wahl „einbestellt“ werden, erging nach den Erhebungen der Landeswahlleiterin zu keinem Zeitpunkt. Vielmehr wurde bereits am 28. Januar 2016 durch Aushänge an verschiedenen Stellen in der Justizvollzugsanstalt ausführlich über die Modalitäten des Wahlrechts informiert. Neben der Möglichkeit, alle Formalitäten postalisch zu erledigen, wurde den Sicherungsverwahrten angeboten, am 9. Februar 2016 Anträge auf Briefwahlunterlagen und am 8. März 2016 Wahlbriefe persönlich abzugeben, jeweils zur Weiterleitung an die Stadt Freiburg. Darüber hinaus wurden sämtliche bis zum 10. März 2016 vorgelegten Anträge von einer Bediensteten der Justizvollzugsanstalt persönlich zum Wahlamt der Stadt Freiburg gebracht und die ausgegebenen Briefwahlunterlagen abgeholt. Die Sicherungsverwahrten wurden daher insoweit nicht auf den Postweg verwiesen.

Im Übrigen hat der Einsprecher nicht behauptet, dass Sicherungsverwahrte die Briefwahlunterlagen tatsächlich beantragt und trotz der oben dargestellten Hilfestellung der Justizvollzugsanstalt nicht rechtzeitig erhalten haben. Insbesondere er selbst hat nach dem Ende des Termins am 9. Februar 2016 auf Nachfrage ausdrücklich erklärt, alle erforderlichen Anträge per Post versandt zu haben. Aber auch wenn unterstellt wird, dass einzelne Sicherungsverwahrte erst am 9. März 2016 Briefwahlunterlagen beantragt haben, hätten sie es in Anbetracht der Hinweise und Hilfsangebote der Justizvollzugsanstalt selbst zu vertreten, wenn ihnen eine Teilnahme an der Wahl durch die späte Antragstellung nicht mehr möglich war. Ein Wahlfehler liegt daher nicht vor.

Auch soweit einem Sicherungsverwahrten aus vollzuglichen Gründen eine Ausführung ins städtische Wahllokal verweigert worden sein sollte, liegt kein Wahlfehler vor. Aus dem vom Einsprecher in Bezug genommenen Besserstellungsgebot für Sicherungsverwahrte folgt kein Anspruch auf Bevorzugung in allen Belangen. Das Abstandsgebot zum Strafvollzug ist insgesamt zu betrachten und nicht verletzt, wenn in einem Detailbereich die Gegebenheiten in der Sicherungsverwahrung gleich oder vielleicht sogar etwas ungünstiger sind als im Strafvollzug.

Hinsichtlich der Wahl im Straftatbereich hat der Einsprecher nicht behauptet, dass tatsächlich 200 Gefangene in einem Zeitfenster von 30 Minuten ihre Briefwahlunterlagen abgeben bzw. ausfüllen wollten. Vielmehr bezieht er sich auf einen Zeitungsartikel, in dem lediglich berichtet wird, dass Inhaftierte sich über die kurze Zeitspanne beschwert hätten. Hingegen wird nicht behauptet, dass es Gefangenen aufgrund dessen unmöglich war, per Briefwahl zu wählen. Ein Wahlfehler liegt somit nicht vor.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.